

Das Bauwerk im Urheberrecht oder der betrogene Architekt

Autor(en): **Hefti, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **111 (1993)**

Heft 39

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-78248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bauwerk im Urheberrecht oder der betrogene Architekt

Das Urheberrecht schützt Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler, Fotografen, Wissenschaftler usw. und ausdrücklich auch Urheber von architektonischen Werken. Der Schutz für Architekten ist also theoretisch vorhanden. Mit wenigen Ausnahmen kommt er aber leider in der Praxis verhältnismässig schwach zum Tragen. Der Beitrag behandelt die Gründe dieser urheberrechtlichen Benachteiligung und zeigt anhand von Beispielen mögliche Verhaltensweisen auf.

Die Hauptkonflikte

Der Pfarrer eines Dorfes im Kanton Graubünden überzeugte vor Jahren seine Kirchgemeinde von der Notwen-

VON ERNST HEFTI, ZÜRICH

digkeit, die von Wind und Wetter zerzauste Kirche samt Innenraum renovieren zu lassen. Man beauftragte für dieses Vorhaben einen spezialisierten Architekten. Dieser kam nach gründlicher Inspektion zum Schlusse, dass eine Renovation zu kostspielig und deshalb eine neue Kirche zu bauen sei. Er legte auch gleich einen Plan vor, der bei den Verantwortlichen grossen Gefallen fand. Das Projekt wurde in der Folge ausgeführt.

Dem Nachfolger des kurz darauf verstorbenen Pfarrers bereitete das moderne Gotteshaus Mühe, und er konnte die einflussreichsten Leute in seiner Gemeinde überzeugen, die Kirche zwar nicht abzubrechen, aber doch die störendsten Merkmale zu beseitigen.

Der Architekt war entsetzt über das Bild, das sich ihm bei einem Augenschein bot. Er fürchtete um seinen Ruf, um seine Einnahmen und hörte bereits die spitzen Kommentare seiner Kollegen. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen, nach vielen ergebnislosen Vermittlungsversuchen fand man sich – auf beiden Seiten müde und frustriert – zu einem Kompromiss bereit. Einige der verstümmelten Dinge wurden wieder hergestellt, andere blieben. Einem gerichtlichen Streit ging man somit aus dem Wege. Es handelt sich hier um einen klassischen Konflikt zwischen dem Eigentümer und dem Urheber eines Bauwerkes.

Ein weiteres Beispiel: Ein Architekt beteiligte sich an einem Wettbewerb für ein neues Geschäftshaus mitten im Zentrum einer schweizerischen Kleinstadt. Er gewann dank eines unkonventionellen Projektes den ersten Preis. Die Bauherrin beauftragte ihn

darauf, ein Projekt auszuarbeiten. Nachdem diese Arbeiten abgeschlossen waren, erteilte die Stadtbehörde die entsprechende Baubewilligung.

Kurze Zeit später überraschte die Bauherrin den Architekten mit der Eröffnung, man habe nun die Ausführung des Bauwerkes einem anderen Architekten übertragen. Gründe für die seltsame Entscheidung wurden nicht angegeben. Verständlicherweise fühlte sich der verärgerte Urheber in seinen Rechten krass verletzt. Natürlich ging es ihm auch um das entgangene Honorar, doch in erster Linie um seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ansprüche. Detailausführungspläne fehlten im bestehenden Projekt, deshalb war zu befürchten, dass die von einem mit den ursprünglichen Plänen völlig unvertrauten Architekten gefertigte Baute nicht mehr oder nur zum Teil den Intentionen des Wettbewerbsgewinners entsprechen würde. Auch dieser Zwist endete mit einem sehr einseitigen Kompromiss. Auf die Gründe komme ich später zu sprechen.

Ein drittes Beispiel: Nach dem Brand des Bahnhofes Luzern – ich nenne hier den Namen, weil dieser Fall vor das Bundesgericht gezogen wurde und demzufolge den interessierten Kreisen bekannt ist – wurde ebenfalls ein Projektwettbewerb durchgeführt. Die Verfasser des vom Preisgericht empfohlenen Projektes wurden mit der Weiterbearbeitung der verschiedenen Bauaufgaben betraut und zusätzlich auch mit der Wahrung der harmonischen Gesamtkonzeption.

Das von den Verfassern ausgearbeitete Vorprojekt bildete die Grundlage für die Volksabstimmung. Nach deren positiven Ausgang wurde das geplante Bauwerk ausgeführt mit Ausnahme des Westflügels, dessen Planung und Erstellung vorläufig zurückgestellt wurde. Fünf Jahre später beauftragten die Bundesbahnen ein anderes Planungsbüro

mit der Realisierung des Bauraktes West.

Einer der Verfasser des ursprünglichen Projektes und der Gesamtkonzeption fühlte sich durch das Vorgehen der Bauherrin übergangen und machte auf dem Gerichtswege eine Verletzung seiner Urheberrechte geltend. Nachdem Vermittlungsversuche gescheitert waren, erstellte der Kläger auf eigene Kosten zwei Studien für den Westflügel, die nach seiner Auffassung der architektonischen Gesamtkonzeption für die Bahnhofüberbauung im Sinne des Wettbewerbsprojektes besser entsprechen hätten als das Projekt des Konkurrenzbüros. Die SBB jedoch hielten an ihrem Projekt fest. Nachdem die Justizkommission des Obergerichtes Luzern die Klage des Architekten abgewiesen hatte, reichte dieser beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

Diese drei Beispiele beleuchten die drei wichtigsten Hauptkonflikte, welche im Beziehungsfeld Architektur und Urheberrecht vorkommen.

Der betrogene Architekt

Bevor ich nun auf die rechtliche Problematik eingehe, ein Wort zum Titel meines Referates: Der etwas provokative Begriff des betrogenen Architekten findet sich weder in der urheberrechtlichen Literatur noch in der Rechtssprechung. Es handelt sich natürlich nicht um den Betrogenen im strafrechtlichen, sondern eher im moralischen Sinne – und zwar fühlt sich der Architekt meiner Meinung nach in vielen Fällen betrogen, nicht nur gegenüber dem Bauherrn, sondern auch gegenüber den Urhebern aus den verwandten Bereichen.

Das Urheberrecht schützt ja in erster Linie Schriftsteller, Komponisten, bildende Künstler, Fotografen, Filmhersteller, Bildhauer, Wissenschaftler usw. – aber eben auch *ausdrücklich Urheber von Bauwerken*. Wenn man sich die Mühe nimmt, die urheberrechtliche Literatur und die Rechtssprechung anzuschauen, wird man schnell feststellen, dass der Schutz von architektonischen Werken theoretisch zwar vorhanden ist, in der Praxis jedoch mit wenigen Ausnahmen äusserst schwach zum Tragen kommt. Dies ist nicht nur in der Schweiz der Fall, sondern in vielen anderen Ländern, wenn ich auch zugeben muss, dass es meines Erachtens gerade in unserem Land in diesem Bereich sehr bedenklich zu und her geht.

Die urheberrechtliche Benachteiligung von Bauwerken

Weshalb werden die Interessen der Architekten denn so nachlässig behandelt? Ich möchte *drei Sachverhalte* aufzählen, von denen ich denke, dass sie objektiv gesehen die eben erwähnte urheberrechtliche Benachteiligung von Bauwerken gegenüber anderen geschützten Schöpfungen beeinflussen, wenn nicht sogar erklären:

Das Bauwerk dient einem Gebrauchszweck

Das Bauwerk ist kein typisches urheberrechtlich geschütztes Werk wie beispielsweise ein Roman, ein Film oder ein Bild. Es hat die Besonderheit, dass es nicht primär für ästhetische Zwecke geschaffen wird, dass es also nicht direkt dem Kunstgenuss dient, sondern dass es einem Gebrauchszweck dient, elementar gesagt: dem Schutz der Menschen und Sachen gegen äussere Einflüsse. Nur selten wird dieser materielle Zweck durch ideelle Absichten verdrängt.

In der Regel darf der Nutzer eines urheberrechtlich geschützten Werkes dieses nur innerhalb eines ganz bestimmten Rahmens verwenden, und zwar eines Rahmens, den der Urheber abstecken kann. So darf beispielsweise eine Fernsehanstalt einen bestimmten Film aufgrund des entsprechenden Sendevertages ausstrahlen, jedoch nicht gleichzeitig auf eine Videokassette aufnehmen und verkaufen.

Bei architektonischen Werken hingegen heisst der Nutzer Bauherr oder Eigentümer. Im Verhältnis des Architekten zum Bauherrn finden wir in der Regel keine vertraglich festgelegte Nutzungsbefugnis. Das heisst, dass der Bauherr sich vom Architekten kaum jemals festlegen lässt, wie er nun den geplanten Bau zu verwenden gedenkt. Natürlich spielt der Gebrauchszweck für die Planung des Projektes eine Rolle, jedoch nicht aus urheberrechtlichen Gründen. Deshalb muss im Einzelfall auf die bestimmungsgemässe Verwendung des Bauwerkes und auf seine aus der Sache heraus begründeten, oftmals wechselnden Bedürfnisse abgestellt werden.

Wir können also feststellen, dass es der Architekt im Gegensatz zu seinen anderen Urheber-Kollegen mit einem – etwas krass ausgedrückt – Rivalen zu tun hat, was seine Rechte anbelangt. Es stehen sich zwei völlig gleichwertige Rechtsinhaber gegenüber: der Architekt als Inhaber der Urheberrechte und der Eigentümer des Bauwerkes mit seinen durch das Sachenrecht begründeten Ansprüchen. Und es ist tatsächlich diese Interessenkollision, welche die

ganze Angelegenheit so kompliziert. Denn genau das, was man oft unserem Rechtssystem und vor allem den Juristen vorwirft, trifft hier zu: Die Richter können in diesbezüglichen Streitfällen nicht mehr nach klaren gesetzlichen Normen urteilen, sondern sie sind gezwungen, eine Interessensabwägung vorzunehmen. Und wie wir wissen, hängen solche Beurteilungen meistens von sehr subjektiven und zeitbedingten Kriterien ab. Da in der Schweiz das geistige Eigentum nach wie vor weit weniger wert ist als das materielle, fallen auch die Urteile dementsprechend aus.

Ich hoffe, auch nach zwanzigjähriger Tätigkeit in einer Urheberrechtsgesellschaft, die die Anliegen von Schriftstellern, Verlegern, bildenden Künstlern, Photographen und Architekten wahrnimmt, den Blick aufs Ganze nicht verloren zu haben: Natürlich sollen auch die Interessen der Eigentümer berücksichtigt werden – aber alles nach Mass. Ich werde auf dieses Problem nochmals im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesgerichts in Sachen Schulhaus Jona zu sprechen kommen.

Die Verschiedenartigkeit von Bauwerken

Ein zweiter Grund für die Benachteiligung der Architekten liegt meines Erachtens in der Verschiedenartigkeit der Bauwerke. Ich wage zu behaupten, dass mindestens drei Viertel der existierenden Gebäude und Häuser wenig bis keine originellen Merkmale im Sinne des Urheberrechts aufweisen und somit kaum jemals Probleme zwischen Architekt und Eigentümer entstehen lassen. Entwerfer und Ersteller von Serien-Einfamilienhäusern, von Lagerhallen oder Mehrfamiliengebäuden erheben kaum jemals den Anspruch der Unversehrtheit oder der sog. Werkintegrität, weil die von ihnen gestalteten Bauten kaum zu verschandeln sind.

Ich meine dies nicht abschätzend, sondern sachlich im Sinne des Urheberrechts. Es ist dem Architekten ja sehr oft gar nicht möglich, kreativ zu wirken, zu zahlreich sind die Wünsche des Bauherrn, zu schwach oft sein finanzieller Hintergrund, zu umfangreich sind die Bauvorschriften, zu verzwickelt die Lage des Baugrundstückes.

Das führt dazu, dass sich die Bauwerk-Eigentümer daran gewöhnt haben, mit ihren Bauten umzugehen, wie es ihnen passt und bei Umgestaltungen und Veränderungen ihres Hauses konsterniert reagieren, wenn ihr früher so geachteter Architekt plötzlich Einwendungen gegen einen blauen Farbanstrich oder eine Aufstockung ihres Flachdaches mit einem Giebel-Geschoss macht. Es fällt

vielen Leuten immer noch schwer zu akzeptieren, dass das Eigentum eines urheberrechtlich geschützten Werkes nicht gleichzeitig auch die Befugnis enthält, das Werk ohne die Einwilligung des Urhebers zu verändern.

Die Lethargie der Architekten

Als dritten Grund schliesslich nenne ich die Lethargie der Architekten selber. Nach meinen Erfahrungen und aus Gesprächen mit zahlreichen Architekten besteht eine gewisse Interesselosigkeit und ein Gefühl der Resignation. Die Interesselosigkeit rührt sicher daher, dass die Architekten lieber Aufträge gewinnen, Pläne erstellen und Bauwerke ausführen wollen, als in mühevollen, kräfteaubenden und kostspieligen Streitigkeiten die Unversehrtheit ihrer bereits errichteten Häuser durchzusetzen. Das Gefühl der Resignation andererseits wird geschürt durch die entmutigenden Gutachten und – noch schlimmer – durch die niederschmetternden Gerichtsurteile.

Die letzten Jahre jedoch lassen aufhören. Noch nie in diesem Jahrhundert wurden im Bereich Architektur so viele Auseinandersetzungen auf urheberrechtlicher Basis geführt wie in den letzten zehn Jahren.

Vor einiger Zeit konnte man beispielsweise erfahren, dass der ehemalige Zürcher Stadtbaumeister und ETH-Professor Albert Steiner beim Bundesgericht Klage gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft eingereicht hat. Er ist der Meinung, dass sein Urheberrecht an der von ihm gestalteten Gesamtanlage der ETH auf dem Höggerberg durch die geplante Realisierung des Ausbauprojektes «Elementar» verletzt werde. Auch wenn man am positiven Ausgang eines solchen Rechtsstreites seine Zweifel haben kann, meines Erachtens wird die Problematik und die unbefriedigende Situation in diesem Bereich publik gemacht, und die sich in ähnlicher Lage befindlichen Architekten werden dadurch ermutigt.

Die bestehende Rechtslage – Verhaltensweisen

Dass ich leider keine sicheren Rezepte, sondern lediglich ein paar Verhaltensweisen anbieten kann, liegt nicht an mir, sondern an der bestehenden Gesetzes- und Rechtslage.

Kommen wir zurück auf die drei wichtigsten Problemkreise, die ich anfangs mit Beispielen erläutert habe:

Veränderung eines Bauwerkes

Ein bereits erstelltes Bauwerk wird *ohne Kenntnis* oder *gar gegen die Einwilligung* ihres Urhebers verändert, erweitert, verschandelt oder zerstört. Wir können in diesem Bereich auf ein verhältnismässig aktuelles Urteil des schweizerischen Bundesgerichtes abstellen. Ich meine das sehr beachtete und in der Presse vielfach kommentierte Urteil in der Auseinandersetzung des *Schulhauses in Rapperswil-Jona*.

Der Fall Rapperswil-Jona

In den Jahren 1959/60 führten die Architekten *Walter Custer* und *Hans Zangger*, gestützt auf ihre eigenen Pläne, eine Erweiterung der Sekundarschulanlage Burgerau aus. Es handelte sich um einen kubisch gegliederten zweistöckigen Bau mit Flachdach und einer zweigeschossigen zentralen Mittelhalle. 1986 beschloss die Sekundarschulgemeinde Rapperswil-Jona, das Flachdach durch Aufsetzen eines Satteldaches zu sanieren und gleichzeitig die Betonfassaden mit einer Aussenisolation zu versehen. Durch die Dachgestaltung wollte man Raum für zwei zusätzliche Schulzimmer im Giebel gewinnen.

Die Architekten erhoben beim Kantonsgericht St.Gallen Klage aus Urheberrecht mit dem Begehren, der Sekundarschulgemeinde die Realisierung des Projektes verbieten zu lassen. Das Gericht untersagte aufgrund zweier Gutachten der beklagten Gemeinde den Umbau des Schulgebäudes. Nach Auffassung des Kantonsgerichtes würde das geplante massive Schrägdach weitgehend die ursprüngliche Idee der Kläger verstümmeln. Das Umbauprogramm der Bauherrin hätte sich mit zumutbarem finanziellem Mehraufwand durch schonendere Alternativprojekte der Kläger verwirklichen lassen, deshalb stelle ihr Vorhaben einen unverhältnismässigen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht der beiden Architekten dar.

Die Sekundarschulgemeinde legte beim Bundesgericht gegen das Urteil Berufung ein. Die Bundesrichter hiessen die Berufung gut und hoben das St.Galler Urteil auf.

Auf die Erwägungen des Bundesgerichtes bezüglich der Werkqualität, d.h. der Frage, ob der Erweiterungsbau der Architekten Custer und Zangger aus dem Jahre 1960 urheberrechtlich schützenswert sei oder nicht, möchte ich hier nicht eintreten, da das Gericht der Vorinstanz folgte und den in Frage stehenden Bau als geschützt betrachtete.

Viel interessanter sind die Ausführungen in bezug auf das Urheberpersönlichkeitsrecht der Architekten. Das Bundesgericht stellte fest, dass sich

weder das geltende Urheberrechtsgesetz noch die internationale Konvention, die sogenannte Berner Übereinkunft, zur Rechtslage bei einem Interessenkonflikt zwischen Eigentümer und Urheber am selben Werk äussern. Es wies auch darauf hin, dass sich die Schweizerische Rechtsprechung mit der Änderung eines Bauwerkes noch kaum zu befassen hatte. Mangels klarer Rechtsgrundlage untersuchten die beteiligten Richter die Situation in Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien und kamen zum Schluss, dass der Architekt aufgrund des geltenden schweizerischen Rechts keinen Anspruch auf eine ungeschmälerte Werkintegrität habe. Der Architekt wisse schon bei Beginn seiner Planung, dass das Bauwerk im Hinblick auf einen bestimmten Gebrauchszweck geschaffen werde und dass das Bauwerk auf Dauer angelegt sei, was mit sich bringe, dass geänderte oder erweiterte Bedürfnisse des Eigentümers, die sich während der Nutzungsdauer einstellen können, zu befriedigen seien. Der Eigentümer wiederum sei aufgrund der sachenrechtlichen Bestimmungen frei, über sein Bauwerk grundsätzlich umfassend und nach eigenem Belieben zu verfügen. Beständigkeit und Zweckbestimmtheit eines Gebäudes räumen nach Ansicht des Gerichtes diesem innerhalb des allgemeinen Urheberrechts eine besondere Stellung ein und heben es vom reinen Kunstwerk ab. Daraus folge, dass im *Widerstreit der Interessen des Urhebers und des Eigentümers am Werkexemplar im Zweifelsfall die Interessen des Eigentümers gewichtiger seien*. Weder das urheberrechtliche noch der allgemein privatrechtliche Persönlichkeitsschutz des Architekten könnten den Eigentümer daran hindern, seine unmittelbare Sachherrschaft zweck- und bedürfnisgerecht auszuüben.

Was können wir daraus folgern? Der Architekt muss sich damit abfinden, dass seine gestalterischen Anliegen hinter die Zweckbestimmung des Bauwerkes zurückzutreten haben.

Ich denke, niemand wird diesem Grundsatz widersprechen. Es wäre offensichtlich rechtsmissbräuchlich, einem Eigentümer aus urheberrechtlichen Überlegungen zu verbieten, sein Haus zu isolieren, zu erweitern oder mit verbesserten technischen Installationen zu versehen. Der Architekt kann sich deshalb auf den im allgemeinen Urheberrecht verankerten Anspruch auf Werkintegrität, wie ihn auch das neue Urheberrechtsgesetz enthält, nicht berufen.

Meiner Meinung nach geht es bei diesen Interessenkollisionen weniger um die Frage, ob der Eigentümer zweckbedingte Änderungen vornehmen darf

oder nicht, es geht vielmehr darum, *wie* er diese Änderungen vornimmt und vor allem *durch wen*.

Die Wahl der Person, die eine geplante Änderung oder Erweiterung eines Bauwerkes zu projektieren und auszuführen hat, stellt meines Ermessens das grundlegende Problem in solchen Auseinandersetzungen dar. Weshalb der Eigentümer aufgrund der bestehenden urheberpersönlichkeitsrechtlichen Lage nicht verpflichtet werden kann, bei allfälligen grösseren Änderungswünschen den *ursprünglichen Architekten beizuziehen*, ist nicht einzusehen. Das Bundesgericht gesteht zwar ein, dass sich eine solche Rücksichtnahme in der Praxis durchaus aufdränge und auch zu rechtfertigen sei, doch weist es sogleich daraufhin, dass eine solche Verpflichtung sich nicht auf die urheberrechtlichen Bestimmungen abstützen lasse. Solange die Zweckbestimmung des Bauwerkes gegenüber der äusseren Erscheinung im Vordergrund stehe, müsse es dem Entscheid des Eigentümers überlassen sein, wie die Zweckbestimmung am besten erreicht werden könne.

Diese Überlegungen scheinen mir recht unlogisch: Übernimmt ein Architekt die Planung und Ausführung eines Bauwerkes, so wird er auch wissen und akzeptieren müssen, zu welchem Zweck der Bauherr das Gebäude errichten und nutzen will. Die beteiligten Parteien müssen sich also schon beim Planen der Baute einig werden und die zweckbedingten mit den ästhetischen Wünschen in Einklang bringen. Ich nehme an, dass man davon ausgehen kann, dass es das Ziel jedes aufrechten Architekten ist, Gebrauchszweck und äussere Gestaltung in optimaler Weise zu verbinden. Verändern sich nun mit den Jahren die Bedürfnisse des Eigentümers derart, dass er sein Bauwerk umgestalten will, so ist nicht einzusehen, weshalb der originäre Architekt plötzlich nicht mehr bereit sein sollte, die neuen zweckbedingten Bedürfnisse seines früheren Auftraggebers zu akzeptieren und wiederum mit seinen eigenen ästhetischen Wünschen zu verbinden.

Das italienische Urheberrechtsgesetz räumt denn auch dem Urheber eines Bauwerkes einen Anspruch auf Projektierung und Durchführung von geplanten Änderungen und Umgestaltungen ein, zwar nur in jenen Fällen, in denen die zuständige staatliche Behörde dem Bauwerk einen besonderen künstlerischen Wert beimisst.

Bei der abschliessenden Prüfung der Frage, ob das Projekt der Schulgemeinde zu einer eigentlichen Verletzung oder Gefährdung der Persönlichkeit der klagenden Architekten führe, waren sich die fünf Bundesrichter einig, dass man bei dem in Frage stehenden

Schulgebäude nicht von einem hohen Grad an Originalität sprechen könne, der das Werk in eine spezielle Beziehung zu den Klägern als Urheber stellen würde. Ebenfalls sei die Individualität der Gebäude kein unverwechselbarer Ausdruck ihrer Persönlichkeit.

Da solche Beurteilungen – wie die in dieser Frage sehr auseinandergelassenen Meinungen des Kantonsgerichtes St.Gallen und des Bundesgerichtes zeigen – auf doch sehr subjektiven Kriterien gründen, scheint es mir müssig, darauf einzutreten.

Beauftragung eines andern Architekten

Ein Architekt wird aufgrund eines Wettbewerbes oder eines Vertrages beauftragt, ein Projekt für ein bestimmtes Bauwerk zu erstellen. In einem bestimmten Zeitpunkt – üblicherweise nach Abschluss der Projektphase oder nach Erhalt der Baubewilligung, seltener mitten in der Projektphase oder gar mitten in den Ausführungsarbeiten – werden dem Architekten die noch ausstehenden Arbeiten entzogen und einem anderen übertragen.

Es ist offensichtlich, dass in solchen Fällen zuerst abgeklärt werden muss, ob zwischen den beteiligten Parteien spezielle Abmachungen getroffen worden sind. In der Regel werden die Verträge für Architekturleistungen nach der SIA-Ordnung 102 abgeschlossen, was zusätzliche individuelle Abmachungen nicht ausschliesst. Findet beispielsweise die Regelung Anwendung, dass die Projektausführung gegen einen Aufpreis von 20% einem Dritten übertragen werden kann, so scheint mir die Rechtslage klar.

Gehen wir bei unserem Beispiel jedoch davon aus, dass die urheberrechtlichen Belange lediglich durch Art. 1.9 der Ordnung 102 geregelt werden, so ergeben sich bereits Auslegungsprobleme. Diese Ordnung besagt, dass dem Auftraggeber mit Bezahlung des Honorars das Recht zustehe, die Arbeitsergebnisse des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Im übrigen verbleibe das Urheberrecht an seinem Werk beim Architekten.

So wie ich orientiert bin, beinhaltet Art. 1.9 nach Ansicht des SIA nun nicht nur die Berechtigung des Bauherrn, die Pläne des Architekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden, sondern auch die Möglichkeit, den Auftrag für allfällige weitere Bearbeitungen und für die Ausführungsphase einem anderen Architekten weiterzugeben.

Ich bin hier anderer Meinung. Der Sinn dieser Bestimmung besteht meines Erachtens darin, dem Auftraggeber das Recht zu gewähren, das fertige Arbeits-

ergebnis des Architekten zu verwenden, das heisst das Bauwerk auszuführen. Man will damit absichern, dass das vereinbarte und vom Architekten erarbeitete Werk durch den Bauherrn auch tatsächlich realisiert werden kann – vorausgesetzt, er hält sich an die für die Ausführung geschaffenen Pläne.

Bestehen nun erst die Vorprojekt- und die Projektpläne, so darf der Bauherr diese Pläne für die Detail-Ausführungsarbeiten nicht einem anderen Architekten übergeben – vorausgesetzt wie gesagt, es bestehen keine speziellen Abmachungen im Vertrag. In der Regel erarbeitet der Architekt das geplante Bauwerk planerisch soweit, dass die Baueingabe erfolgen kann. Obwohl ein solches Projekt bereits ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen kann, ist es für eine Materialisation noch nicht geeignet, da die für die Ausführung notwendigen Detailarbeiten fehlen. Diese Arbeiten werden das geplante Bauwerk urheberrechtlich gesehen in erheblicher Weise individualisieren. Natürlich stellt sich der Architekt bereits in der Projektphase vor, wie er die äussere Detailgestaltung des Bauwerkes vornehmen will, in die Planung bringt er sie in der Regel jedoch erst nach der Baubewilligung ein. So ist noch völlig offen, wie sich die farbliche Gestaltung, die Feingliederung der Fassade sowie deren Einzelteile usw. ausnehmen werden.

Verzichtet nun ein Bauherr auf die weitere Zusammenarbeit mit dem Verfasser des Projektes und übergibt den Auftrag für die Detailgestaltung und die Bauausführung einem anderen Architekten, besteht deshalb die Gefahr, dass das Bauwerk in seiner vollendeten Fassung nicht mehr den Intentionen des originären Urhebers entspricht und demzufolge eine unerlaubte Bearbeitung darstellt.

Diese Ansicht vertrat auch Professor *Alois Troller* in seinem 1979 verfassten Gutachten für den SIA, in welchem er schreibt: «Die ausschliessliche Herrschaft des Urhebers schliesst auch die Befugnis in sich ein zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu ändern ist. Weiterbearbeitungen sind Änderungen eines Werkes. Dabei kommt es bei Werken der Baukunst wie bei anderen Werken nicht darauf an, ob die Weiterbearbeitung an einem nach Auffassung des Projektverfassers vollendeten oder erst zum Teil fertigen Werk geschieht.»

Veränderung eines Gesamtkonzeptes

Das dritte von mir aufgeworfene Problem ist eigentlich eine Mischform aus den zwei eben behandelten Fragenkreisen. Ein Bauherr – meistens handelt es

sich um öffentliche Verwaltungen oder um öffentliche Anstalten – verlangt von einem Architekten die Planung und Erstellung einer grösseren Überbauung, wobei vor allem Wert auf eine Gesamtkonzeption der ganzen Anlage gelegt wird. Da die Ausführung solcher umfangreichen Projekte oft mehrere Jahre dauert, sie kann sich – wie der Fall ETH Zürich zeigt – sogar über Jahrzehnte ausdehnen, beschliesst der Bauherr plötzlich, neue Architekten für Teilausbauten beizuziehen, und der ursprüngliche Urheber hat das Nachsehen.

Der Architekt wird also nicht nur beauftragt, ein bestimmtes Gebäude zu entwerfen und auszuführen, sondern einen ganzen Gebäudekomplex zusammen mit einem bestimmten Gesamtkonzept. Durch den Beizug eines neuen Architekten, bevor das Gesamtkonzept zu Ende gebracht worden ist, wird also nicht ein bestimmtes Bauwerk verändert, sondern die vom originären Architekten projektierte Gesamtanlage.

Das Beispiel des Bahnhofes Luzern wurde vom Bundesgericht im Zusammenhang mit einer staatsrechtlichen Beschwerde aufgrund eines sogenannten summarischen Verfahrens behandelt. Entsprechend knapp und rudimentär fielen denn auch die Erwägungen des Gerichtes aus. Auch in diesem Urteil, das ein Jahr früher als dasjenige vom Schulhaus in Jona gefällt wurde, versagten die Richter dem Architekten den Anspruch, bei Änderungen seines Werkes vom Eigentümer vorher angefragt beziehungsweise gar mit der Ausgestaltung eines Änderungsprojektes beauftragt zu werden.

Bei der Frage, in welchem Umfang der Architekt die Ausgestaltung eines von ihm erstellten Gesamtkonzeptes beeinflussen könne, war sich das Gericht einig, dass es nur darauf ankomme, ob durch die geplante Erstellung des Westtraktes das urheberrechtlich relevante Erscheinungsbild der bereits erstellten Bauten und jenes der Gesamtkonzeption beeinträchtigt. Und diese Frage verneinte es kurzerhand und lehnte die Beschwerde ab.

Auch bei diesem Fall lässt sich eine gewisse ambivalente Betrachtungsweise nicht wegleugnen. Welchen Sinn ergibt sich denn aus der Tatsache, dass eine öffentlich-rechtliche Bauherrin von der Bedeutung der SBB wie in Luzern oder der Eidgenossenschaft im Falle der ETH Zürich einem Architekten den Auftrag gibt, ein Gesamtkonzept für eine grössere Überbauung auszuarbeiten, wenn Jahre später vor der Vollendung andere Architekten dieses Konzept wieder über den Haufen werfen und ihre eigenen ästhetischen Bedürfnisse befriedigen können?

Gerade hier kann man der Bauherrin vorwerfen, wie es das Bundesgericht in seinem späteren Urteil dem Architekten gegenüber getan hat, dass sie bei Abschluss der entsprechenden Verträge mit dem originären Architekten genau gewusst hat, was alles gebaut werden soll, wenn auch noch nicht alle Einzelheiten. Durch den Auftrag für ein Gesamtkonzept will man ja eine gewisse Einheitlichkeit und Harmonie einer Anlage garantieren. Der beauftragte Architekt seinerseits darf und muss davon ausgehen, dass er als Urheber des Gesamtkonzepts die gesamte Anlage betreuen und ausführen darf. Das Bevorzugen der Interessen der Bauherrin scheint mir daher äusserst willkürlich.

Was bringt das Urheberrecht dem Architekten?

Nun wird man mir nach dem Gesagten vielleicht resigniert entgegenhalten, dass das Urheberrecht dem Architek-

ten nicht viel bringe und dass die Erwartungen auf umwerfende Änderungen auch sehr klein seien. – Meine Antwort ist: Ja und Nein.

Das Ja bezieht sich auf die geltende und auch kommende Rechtslage: Das neue Urheberrechtsgesetz wird meines Erachtens für den Architekten nicht viel ändern. Die Interessenabwägung zwischen Eigentümer und Architekten wird sich mangels konkreter Bestimmungen zwangsläufig weiterhin bei Umgestaltungen aufgrund des geänderten Gebrauchszweckes zuungunsten des Architekten auswirken, lediglich bei ästhetischen Veränderungen, wie beispielsweise willkürlichen Farbstrichen, Neon-Reklamen, unmotivierten Verzierungen bzw. Verschandelungen usw., wird sich der Architekt – wie entsprechende Fälle in Deutschland zeigen – in der Regel gegenüber dem Eigentümer durchsetzen können. Ebenfalls obsiegen wird er, wenn durch die Veränderungen des von ihm geschaffenen Bauwerkes sein Ruf oder seine Ehre verletzt wird.

Mein Nein hingegen bezieht sich auf die Möglichkeiten von vertraglichen Regelungen. Da es sich bei den Vereinbarungen zwischen Architekt und Bauherr meistens um privatrechtliche Verträge handelt, ist es den Parteien unbenommen, spezielle Regelungen zu vereinbaren.

Natürlich spielen auch hier die Machtverhältnisse eine entscheidende Rolle. Star-Architekten können es sich leisten, einengende Regelungen dem Bauherrn aufzuzwingen. Jüngere und unbekanntere Architekten hingegen werden sich hüten, die Bauherren mit zusätzlichen vertraglichen Forderungen zu ärgern. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es vorteilhaft, wenn der SIA seine allgemeingültigen Normen urheberfreundlicher und klarer ausgestalten würde, da sich dann die Architekten auf die Verbandsbestimmungen berufen könnten.

Adresse des Verfassers: Dr. Ernst Hefli, Direktor der Pro Litteris Zürich, Universitätsstrasse 96, 8033 Zürich.

Die «Brückenschau» am Main-Donau-Kanal

Vom 17. bis zum 19. Juni 1993 bereisten 30 Bauingenieurstudenten (Vertiefungsrichtung Wasserbau) und Assistenten der ETH Zürich, unter der Leitung von Prof. Dr. D. Vischer, das südliche Bayern sowie das Tirol. Der Besuch galt neben einigen Kraftwerken am Lech und Inn dem im Herbst 1992 fertiggestellten und für den Schiffsverkehr freigegebenen Main-Donau-Kanal (Bild 1). Am Rande des eigentlichen Kanalbauwerks vermochten die vielen, teilweise eigenwillig gestalteten Brücken über den Kanal zu begeistern.

Insgesamt führen zwischen Bamberg und Kelheim 122 Brücken über den Main-Donau-Kanal. Die Vermeidung

übersteigen. Zwei besonders eindruckliche Bauwerke werden im folgenden kurz vorgestellt.

VON MICHAEL REIF, ZÜRICH

von Standardlösungen sowie der Einbezug von Bauherren, Architekten, Ingenieuren, Landschaftsplanern, Behörden und der betroffenen Bevölkerung in die Entscheidung der Brückengestaltung führte dazu, dass die Vielfalt der Brücken heute einzigartig ist, – eine eigentliche «Brückenschau». Neben der Lösung der technischen Probleme wurde grosser Wert auf die Gestaltung und Einbindung in die Landschaft gelegt. Es überrascht denn auch nicht, dass die Kosten dieser gestalteten Brücken diejenigen von konventionellen Brücken im Durchschnitt um rund 50%

Die Fussgängerbrücke von Kelheim

Die Brücke von Kelheim (Bild 2) überwindet mit einer Länge von 57 m und einer Breite von 3,3 m den Main-Donau-Kanal und stellt gleichsam sowohl eine optisch als auch technisch faszinierende Verbindung zwischen den durch den Kanal getrennten Stadtteilen her. Um der Schifffahrt das erforderliche Lichtraumprofil gewährleisten zu können, ist die im Grundriss korbboförmige Brücke hoch über dem Kanal angeordnet und ermöglicht durch die langen, kanalparallelen Zugangsram-

pen dem von einem Stadtteil her kommenden Fussgänger die freie Sicht auf das Bauwerk.

Die besondere Form der Brücke erlaubt eine einseitige Stützung des Ringträgers mittels Hängeseilen, benötigt also nur ein Hauptseil anstelle der bei Hängeseilbrücken üblichen zwei. Der Träger weist einen asymmetrischen Stegquerschnitt mit eingelegten Spannkabeln auf (Bild 3). Das Hauptseil wird von zwei geneigten, über die Brücke ragenden, abgespannten Pylonen gehalten. Dadurch, und durch den Umstand, dass sich die Neigung der an der Innenseite des Ringträgers befestigten Hängeseile stetig ändert, wird dem Fussgänger ein ganz spezielles Erleben des Brückenbauwerks zuteil. Dies insofern, als sich die Wirkung eines dreidimensionalen Tragwerks voll einstellt.

Die Montage der Brücke erfolgte vor der Fertigstellung des Kanals auf einem Gerüst, und die Ausschalung wurde schliesslich durch Anheben der Maste erreicht.

Die Holzbrücke bei Essing

Die Holzbrücke bei Essing (Bild 4, vgl. auch «Schweizer Ingenieur und Architekt», Heft 49/87 vom 3.12.1987, Seite 1428 ff) überwindet mit einer Gesamtlänge von rund 190 m und einer Breite